

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 16.09.2019

| | | | |
|-----------|---|-----------------------------|--|
| Beratung | x | Hauptausschuss | Sitzung am: 17.09.2019 |
| Beschluss | x | Stadtverordnetenversammlung | Sitzung am: 01.10.2019 Beschluss - Nr.: S 02/75/19 |

Betreff: Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Herr Reiner Höhne aus Wildau wird als weiteres Mitglied in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau für die Wahlperiode 2014 – 2019 berufen.

Begründung:

Mit Beschluss-Nr.: S 01/26/19 vom 18.06.2019 wurde der Seniorenbeirat der Stadt Wildau gebildet und die Mitglieder berufen.

In der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2019 wurde für die Benennung des Seniorenbeirates ein Wahlverfahren durchgeführt, in das alle vorliegenden Anträge auf Mitarbeit im Seniorenbeirat einbezogen wurden. Es wurden 9 Personen gewählt. Da nicht alle Bewerberinnen und Bewerber die Wahl angenommen haben, erfolgte eine dem Wahlergebnis entsprechende Nachbesetzung. Z.Z. sind 6 Personen im Seniorenbeirat aktiv. Die derzeitige Besetzung ist auf unserer Internetseite dargestellt. <https://www.wildau.de/Seniorenbeirat-678396.html>

Die Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates hat nach den Vorschriften des § 19 – Beiräte und weitere Beauftragte BbgKVerf i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Wildau zu erfolgen.

Entsprechend § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung kann die Stadtverordnetenversammlung einen Seniorenbeirat, der die Interessen der Senioren der Stadt Wildau vertritt, benennen. Dieser besteht aus 9 Einwohnern der Stadt Wildau, ab dem 58-igsten Lebensjahr. Regelungen zum Benennungsverfahren sind in der Hauptsatzung nicht aufgenommen. Für weitere Regelungen wird in § 3 Absatz 3 letzter Satz auf die Einwohnerbeteiligungssatzung verwiesen.

Zum Benennungsverfahren wird auch in § 7 der Einwohnerbeteiligungssatzung nichts geregelt. In § 7 Absatz 5 dieser Satzung wird nur auf die §§ 42 und 44 BbgKVerf verwiesen. Der § 43 BbgKVerf, der die Ausschussbesetzung und das Vorschlagsrecht der Fraktionen regelt ist nicht Bestandteil der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Das Wahlverfahren wird nach § 39 Absatz 1 BbgKVerf bestimmt. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei der Wahl einer einzelnen Person ist derjenige gewählt, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Herr Reiner Höhne hat sich mit Schreiben vom 01.09.2019 für die Mitarbeit im Seniorenbeirat beworben. Herr Höhne hat das 61. Lebensjahr vollendet und ist Wildauer Bürger.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:^x.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk: Es war(en)^o..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

